Gemeinde Eisingen
-Enzkreis-

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Eisingen im Enzkreis (ca. 4.700 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers zum 16. Februar 2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 28. November 2021,** eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 12. Dezember 2021**, statt.

Wählbar zum Bürgermeister (m/w/d) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger (m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 GemO genannten Personen sowie Personen, die nach § 104 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschäftsunfähig sind.

Bewerbungen können frühestens ab **Samstag, 18. September 2021, 00:00** Uhr und bis spätestens am **Dienstag, 02. November 2021, 18:00 Uhr** schriftlich und in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt Eisingen, Talstr. 1, 75239 Eisingen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck.
- Eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 GemO vorliegt.
- **Unionsbürger (m/w/d**) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 29. November 2021** und endet am **Mittwoch, 01. Dezember 2021, 18:00 Uhr.**

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden den zugelassenen Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt. Im Falle einer Neuwahl findet keine weitere Bewerbervorstellung statt.

Der Amtsinhaber bewirbt sich nicht wieder.